



Beitragsordnung des Sportvereins Karlsruhe Beiertheim 1884/98 e.V. (SV Karlsruhe-Beiertheim)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Höhe und Beitragszuordnung
- § 3 Eintritt und Veränderungen während des Jahres
- § 4 Nachweis zum Zweck einer Beitragsermäßigung
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Zahlungsart
- § 7 Umlagen
- § 8 Zuordnung zu einer Abteilung
- § 9 Sonderregelungen
- § 10 Änderung dieser Ordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge ist von der Delegiertenversammlung festzulegen (§ 8 der Satzung).
- (2) Die in § 2 aufgeführten Beiträge und deren Staffelung wurden von den Delegierten des SV Karlsruhe-Beiertheim am 09.04.2022 beschlossen und gelten ab 01.01.2023.
- (3) Gegenstand der vorliegenden Beitragsordnung sind die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen des Vereins, nicht die von den Abteilungen festgelegten Beiträge.

§ 2 Höhe und Beitragszuordnung

- (1) Es werden Jahresbeiträge in folgender Höhe erhoben:

Beitragszuordnung	Bezeichnung	Jahresbeiträge					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
1301	Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	120,00 €	126,00 €	132,00 €	138,00 €	144,00 €	150,00 €
1302	Schüler/Studenten/Auszubildende/FSJ ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres *1	120,00 €	126,00 €	132,00 €	138,00 €	144,00 €	150,00 €
1303	Erwachsene	162,00 €	168,00 €	174,00 €	180,00 €	186,00 €	192,00 €
1305	Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres *2	324,00 €	336,00 €	348,00 €	360,00 €	372,00 €	384,00 €
1306	Rentner *1	120,00 €	126,00 €	132,00 €	138,00 €	144,00 €	150,00 €
1307	Passive Mitgliedschaft *3	42,00 €	42,00 €	42,00 €	42,00 €	42,00 €	42,00 €

*1 gegen Vorlage Nachweis

*2 im gemeinsamen Haushalt lebend

*3 keine Teilnahme am aktiven Sport und Spielbetrieb

- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig pro Mitglied 15,00 Euro
- (3) Etwaige Abteilungsbeiträge, Sonderaufnahmegebühren oder abteilungsspezifische Umlagen werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen (§ 14 der Satzung).

§ 3 Eintritt und Veränderungen während des Jahres

- (1) Eintritt: Tritt ein Mitglied während eines Kalenderjahres in den Verein ein, so wird der Beitrag anteilmäßig für die restlichen Monate erhoben. Die Aufnahmegebühr ist in voller Höhe fällig.
- (2) Unterjährige Veränderungen durch Ehrenmitgliedschaft, Vollendung des 18. und 25. Lebensjahres, durch Abteilungswechsel sowie durch Erreichung der Altersrente wirken zum 01.01. des Folgejahres.
- (3) Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres für das Folgejahr zu beantragen.
- (4) Der Beitrag ist stets bis zum Ende der Mitgliedschaft bzw. zum Jahresende zu entrichten.

§ 4 Nachweis zum Zweck einer Beitragsermäßigung

- (1) Als Nachweis zur Berechtigung eines ermäßigten Beitrages der Beitragszuordnung 1302 werden anerkannt
 - gültiger Schülerschein oder gültige Schulbescheinigung
 - gültige Immatrikulationsbescheinigung
 - gültiger Ausbildungsvertrag
 - gültiger **Freiwilliges Soziales Jahr**-Ausweis oder gültige FSJ-Bescheinigung
- (2) Die Nachweise sind jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres der Geschäftsstelle im Original oder in Kopie (per Post oder Mail) vorzulegen.
- (3) Die Beitragszuordnung 1302 wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

§ 5 Fälligkeit

- 1) Der Jahresbeitrag ist zum 31.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr in vollem Umfang fällig.
- 2) Mitglieder, die ihrer Zahlungsverpflichtung bis zum 15.02. eines Jahres nicht nachkommen, werden so lange für den Sport- und Spielbetrieb gesperrt, bis die Zahlungsrückstände getilgt sind. Außerdem wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- 3) Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro fällt ebenfalls für Mitglieder an, deren Beitrag im Rahmen des Lastschriftverfahrens durch Verschulden des Mitglieds nicht eingelöst werden konnte.

§ 6 Zahlungsart

Die Zahlungen von Beiträgen, Gebühren, Umlagen etc. erfolgt ab 01.01.2011 ausschließlich per Lastschriftverfahren. Historisch bedingte Abweichungen werden weiter geduldet; es wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro für jede Beitragsrechnung erhoben.

§ 7 Umlagen

Der Verein kann aus sachlichen Gründen von den Mitgliedern Umlagen erheben. Die jährliche Umlage darf nicht höher als der gezahlte Jahresbeitrag sein. Die Höhe und Art der Umlage werden von der Delegiertenversammlung beschlossen (§ 8 Ziffer 1.8 der Satzung).

§ 8 Zuordnung zu einer Abteilung

Jedes Mitglied muss mindestens einer Abteilung zugeordnet sein. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft bestimmt der Antragsteller die Zuordnung zu einer bestimmten Abteilung. Eine Änderung der Zuordnung, wie z. B. ein Abteilungsaustritt, muss schriftlich oder in Textform bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres erfolgen.

§ 9 Sonderregelungen

- 1) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- 2) In besonderen Fällen (soziale, sportliche Aspekte u.ä.) kann der Vorstand auf Antrag Beiträge erlassen, stunden oder ermäßigen (§ 16 der Satzung).
- 3) Die Festlegung des Beitrages von juristischen Personen erfolgt in jedem Einzelfall durch den Vorstand, wobei die Anzahl der Aktiven der juristischen Personen Berücksichtigung findet.

§ 10 Änderung dieser Ordnung

Anträge auf Änderung dieser Beitragsordnung sind an den Vorstand zu richten; über sie wird in der nächsten darauffolgenden Delegiertenversammlung beschlossen. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung gem. § 3 Ziff. 7 der Vereinssatzung eingehen.

Die vorliegende Fassung der Beitragsordnung wurde in der Delegiertenversammlung am 22. Juni 2026 beschlossen.